

STEUERINFORMATIONEN

II-2021

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Corona-Pandemie belastet die Betriebe mehr und mehr. Die Politik versucht auch mit Steuerentlastungen gegenzusteuern. Sehen Sie dazu den Artikel auf dieser Seite und den Artikel zur Sofortabschreibung für Hard und Software auf Seite 2. Auf der Seite 3 erläutern wir Ihnen wichtige Änderungen beim Investitionsabzugsbetrag und bei der Sonderabschreibung, als Erstes die neue Gewinngrenze. Spannendes gibt es zur kurzfristigen Beschäftigung auf Seite 4.

- 08/21** ● **Corona I:** Neue Erleichterungen für Betriebe
- 09/21** **Registrierkassen:** Schonfrist für TES-Nachrüstung ist beendet
- 10/21** **Abschreibungen I:** Hard- und Software sofort abschreiben
- 11/21** **Umsatzsteuerpauschalierung:** 1 Prozent weniger ab 2022?
- 12/21** ● **Abschreibungen II:** Neue Grenze für IAB und Sonderabschreibung
- 13/21** **Corona II:** Überbrückungshilfe III auch für Landwirte
- 14/21** **Sozialversicherung:** Neues zur kurzfristigen Beschäftigung



HAUPTTHEMA 1

Corona I: Neue Erleichterungen für Betriebe

08/21 ●

Verlängerte Investitionsfrist für IAB

Der Bundestag hat kürzlich beschlossen: Für künftige Investitionen, für die der Investitionsabzugsbetrag (IAB) in Anspruch genommen wurde, gibt es ein weiteres Jahr Zeit. Die Zustimmung des Bundesrats Ende Juni gilt als so gut wie sicher.

Wird ein IAB abgezogen, müssen normalerweise innerhalb der drei folgenden Wirtschaftsjahre entsprechende Anschaffungen oder Herstellungen umgesetzt werden. Ansonsten muss der IAB wieder rückgängig gemacht werden.

Zum Ende des Wirtschaftsjahres 2020/2021 bzw. 2021 soll keine Investitionsfrist ablaufen. Es gilt also folgendes:

- Für IAB, die in den WJen 2016/2017, 2017/2018 und 2018/2019 abgezogen wurden, läuft die Frist, an denen spätestens investiert werden muss, zum Ende des WJ 2021/2022 aus.
- Für IAB, die in den WJen 2017, 2018 und 2019 abgezogen wurden, läuft die Investitionsfrist zum Ende des WJ 2022 aus.

Für Futterbauwirtschaftsjahre (01.05. bis 30.04.) werden Ende April abgelaufene Fristen rückwirkend wieder geöffnet, Investitionen sind also bis zum 30.04.2022 möglich.

Wie die Investitionsfristen in Ihrem Betrieb konkret aussehen, erläutern wir Ihnen gerne.

Auch Reinvestitionsrücklagen länger nutzbar

Auch für Reinvestitionsrücklagen sollen die Investitionsfristen nochmals um ein Jahr verlängert werden. Werden Grundstücke, Gebäude oder Forst verkauft, können die Gewinne in die Rücklagen eingestellt und auf Ersatzinvestitionen übertragen oder auf mehrere Wirtschaftsjahre verteilt werden.

Ermäßigter Steuersatz für Restauration bis 31.12.2022

Auf Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen gilt bis zum 31.12.2022 der ermäßigte Steuersatz von 7 %. Das ist endgültig beschlossen. Werden zubereitete Speisen verkauft, fallen also nur 7 % Umsatzsteuer an – egal, ob die Speisen vor Ort verzehrt werden oder, wie in den vergangenen Monaten üblich, zum Mitnehmen ausgegeben werden. Davon profitieren beispielsweise Gaststätten, Restaurants, Hof-Cafés, Besenwirtschaften, Catering- und Partyservice-Anbieter.

Allerdings fallen bei Getränken weiter 19 % Umsatzsteuer an. Wird eine Kombination angeboten – beispielsweise ein Menü oder Büffet inklusive Getränke – können pauschal 70 % des Preises mit 7 % und 30 % des Preises mit 19 % Umsatzsteuer berechnet werden.

Zahlungsfrist für Corona-Prämie bis 31.03.2022

Arbeitgeber können ihren Mitarbeitern eine Corona-Prämie von bis zu 1.500 € lohnsteuer- und sozialversicherungsfrei auszahlen. Die Zahlungsfrist wurde nochmals verlängert, der Höchstbetrag bleibt aber bei 1.500 € für die Zeit vom 01.03.2020 bis 31.03.2022. Der Höchstbetrag gilt je Arbeitsverhältnis. Auch Minijobbern kann der volle Betrag gewährt werden. Er wird bei der Berechnung der Minijob-Grenze nicht mitgerechnet. Die Steuer- und Sozialversicherungsfreiheit greift jedoch nur, wenn die Prämie zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Lohn gezahlt wird.

Gesetz zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechtes, Drittes Corona-Steuerhilfegesetz, Abzugssteuerentlastungsmodernisierungsgesetz



Registrierkassen: Schonfrist für TSE-Nachrüstung ist beendet

09/21

Nach mehreren Verlängerungen der Schonfrist müssen Registrierkassen seit dem 01.04.2021 mit einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung, einer TSE, ausgerüstet sein. Wer das System immer noch nicht hat, riskiert eine Hinzuschätzung zu den Betriebseinnahmen und auch ein Bußgeld. Die Kontrolle der TSE soll, so ist aus der Finanzverwaltung zu hören, einer der Schwerpunkte bei Betriebsprüfungen und unangekündigten Kassennachschauungen sein.

Dass die TSE verpflichtend wird, ist schon länger klar: Elektronische Registrierkassen müssen eigentlich schon seit Anfang 2020 damit ausgestattet sein. Die Frist wurde zunächst bis zum 01.10.2020 und für bestimmte Fälle nochmals bis zum 31.03.2021 verlängert. Eine weitere Verlängerung ist nur noch mit stichhaltiger Begründung auf Einzelantrag beim Finanzamt möglich.

Für bestimmte Altkassen gilt weiter Übergangsfrist

Doch keine Regel kommt ohne Ausnahme aus: Wurde die elektronische Registrierkasse zwischen dem 26.11.2010 und dem 31.12.2019 angeschafft, darf sie noch bis zum 31.12.2022 ohne TSE verwendet werden – aber nur, wenn nachgewiesen werden kann, dass es nicht möglich ist, die Kasse mit einer TSE aufzurüsten. Als Nachweis gilt beispielsweise die Auskunft des Herstellers. Zudem muss die Kasse dem Stand der Vorschriften entsprechen, die zum Jahresende 2019 galten – also insbesondere alle Einzelvorgänge zehn Jahre lang speichern können. Erfüllen Kassen diese beiden Voraussetzungen nicht, dürfen sie auf keinen Fall mehr verwendet werden.

Offene Ladenkasse weiter erlaubt

Eine Verpflichtung dazu, Registrierkassen zu verwenden, gibt es aber nach wie vor nicht. Wer weiter auf die offene Ladenkasse setzt, muss jedoch ebenfalls strenge Auflagen einhalten. Dazu gehören der tägliche Kassenbericht und das tägliche Zählen des Kassenbestandes, möglichst mit Zählprotokoll. Das bedeutet zusammengefasst: Jeder Betrieb, der Bargeld einnimmt, muss immer wieder prüfen, ob seine Kassenführung noch ordnungsgemäß ist. Stimmen Sie Ihre Bargeldflüsse und Aufzeichnungssysteme also regelmäßig mit uns ab – wir unterstützen Sie gerne.

Abschreibungen I:

10/21

Hard- und Software sofort abschreiben

Wirtschaft und Digitalisierung sollen vorangetrieben werden – deshalb hat die Bundesregierung per Erlass verfügt, dass Hard- und Software sofort abgeschrieben werden können. Die Sofortabschreibung versteht sich als Wahlrecht, in der Regel wird auch eine längere Abschreibung begründbar sein.

Laut Erlass ist folgende Hardware begünstigt: Computer, Desktop-Computer, Notebook-Computer, Desktop-Thin-Clients, Workstations, Dockingstations, externe Speicher- und Datenverarbeitungsgeräte, Small-Scale-Server, externe Netzwerke und Peripheriegeräte.

Zudem ist Betriebs- und Anwendersoftware zur Dateneingabe

Fortsetzung >> Abschreibungen I: Hard- und Software sofort abschreiben

und -verarbeitung begünstigt. Diese kann entweder ein Standardprogramm oder individuell auf den Betrieb zugeschnitten sein.

Die Sofortabschreibung gilt für Hard- und Software, die ab dem Wirtschaftsjahr (WJ) 2021 bzw. 2020/2021 angeschafft wird. Liegen von in den Vorjahren angeschafften Wirtschaftsgütern noch Restbuchwerte vor, dürfen diese in einer Summe abgeschrieben werden.

Beispiel: Lohnunternehmer Horstmann hat im WJ 2020 eine neue Hardwareausstattung gekauft. Sie hat am Ende des WJ noch einen Restbuchwert von 7.000 €. Im Juli 2021 investiert er 6.000 € in eine integrierte Software für die Steuerung und Verwaltung seines Unternehmens.

Folge: Im WJ 2020 musste Horstmann die angeschaffte Hardware noch auf drei Jahre abschreiben, ggf. wäre eine Sonderabschreibung möglich gewesen. Im WJ 2021 kann er die Abschreibung fortführen oder den Restbuchwert in einem Betrag abschreiben. Die im WJ 2021 angeschaffte Software darf er entweder sofort oder aber ebenfalls über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren abschreiben.

BMF-Schreiben vom 26.02.2021

Umsatzsteuerpauschalierung:

11/21

1 Prozent weniger ab 2022?

Kurz vor Drucklegung der Steuerinformation hat die Bundesregierung einen Knaller losgelassen: Sie plant, den Pauschalsteuersatz für die Umsatzsteuerpauschalierung von 10,7 % auf 9,6 % zu senken. Das sollte noch vor der Sommerpause vom Bundestag verabschiedet werden. Dieser Schnellschuss ist wohl vom Tisch. Einigermaßen sicher ist aber, dass es eine Absenkung des Pauschalsteuersatzes geben wird. Vermutlich schon zum 01.01.2022. Über die konkrete Höhe wird aber noch gestritten.

Um die immer noch laufenden Vertragsverletzungsverfahren beenden zu können, hatte die Bundesregierung der EU-Kommission eine Einschränkung der Umsatzsteuerpauschalierung zugesagt. Zum einen wurde für die Anwendung der Pauschalierung ab dem Jahr 2022 eine Umsatzgrenze von 600.000 € festgelegt, darüber haben wir in den letzten Ausgaben berichtet. Außerdem wurde vereinbart, den Pauschalsteuersatz zukünftig jährlich zu überprüfen. Dabei soll die Berechnungsmethode des Bundesrechnungshofs angewendet werden, der die bisherigen Ergebnisse des BMEL als zu günstig kritisiert hat. Die Berechnung erfolgt nach statistischen Zahlen im Durchschnitt von drei Jahren. Aus den aktuellsten Zahlen von 2017 bis 2019 hat das BMEL nun 9,6 % errechnet. Daraus sieht sich die Regierung nun in der Pflicht.

Die Verbände zweifeln die Berechnung an und versuchen eine Korrektur zu erreichen. Eine europarechtliche Grenze hat der Steuersatz allerdings nur nach oben, die Absenkung ist eine rein politische Frage. Das wird in den kommenden Jahren immer wieder Thema sein.

In den laufenden Gestaltungsplanungen muss die Absenkung einkalkuliert werden. Wir erläutern Ihnen gern, was das für Ihren Betrieb bedeutet.

Fortsetzung oben rechts >>

Abschreibung II: Neue Grenze für IAB und Sonderabschreibung

12/21

Mit dem Jahressteuergesetz 2020 sind Verbesserungen für IAB und Sonderabschreibungen, aber auch schmerzhaft eingeschränkungen vorgenommen worden.

Auswirkung der Tarifglättung

In der Landwirtschaft werden die Auswirkungen von IAB und Sonderabschreibung durch die Tarifglättung relativiert. Die für die Einkommenssteuer relevanten Einkünfte werden dabei über einen Zeitraum von drei Jahren geglättet – aktuell innerhalb der Steuerjahre 2020 bis 2022.

Beispiel 1: Landwirt Clausen zieht vom Gewinn des Wirtschaftsjahres (WJ) 2020/2021 einen IAB ab.

Folge: Der IAB wirkt sich im ersten Schritt entlastend auf die Einkommensteuerbescheide 2020 und 2021 aus. Weil mit der Steuerveranlagung 2022 die Tarifglättung vorgenommen wird, verteilen sich die Auswirkungen aber gleichmäßig auf die Steuerjahre 2020 bis 2022. Wie genau es am Ende aussieht, ist schwer kalkulierbar, weil der Gewinn des Jahres 2022 noch nicht feststeht.

Für Gewerbebetriebe gibt es diese Glättung nicht, IAB und Sonderabschreibung wirken sich also unmittelbar auf die Einkommensteuer eines Steuerjahres aus.

Neue Gewinngrenze von 200.000 €

IAB und Sonderabschreibung dürfen zukünftig nur noch angewendet werden, wenn der steuerliche Gewinn vor Abzug des IAB nicht mehr als 200.000 € beträgt. Die neue Regelung gilt ab dem Wirtschaftsjahr 2020 bzw. wahlweise ab dem Wirtschaftsjahr 2019/2020 oder 2020/2021.

Unklar ist die Formulierung des Gesetzes in Bezug darauf, ab wann die Gewinngrenze für die Sonderabschreibungen gilt. Nach aktueller Auslegung der Finanzverwaltung soll diese aber ebenfalls für ab dem WJ 2020 bzw. 2020/2021 (wahlweise 2019/2020) durchgeführte Investitionen gelten.

Beispiel 2: Lohnunternehmerin Meyer hat in ihrer Bilanz seit Jahren ein Eigenkapital von unter 200.000 €. Ihre Gewinne liegen in den WJen 2019 und 2020 ohne Auswirkung von Investitionsabzugsbeträgen bei 220.000 €.

Folge: Meyer kann im WJ 2019 einen IAB in Anspruch nehmen, da sie die bisherige Eigenkapitalgrenze von 235.000 € in der Vorjahresbilanz eingehalten hatte. Ab dem WJ 2020 überschreitet sie die Gewinngrenze von 200.000 € und darf keinen IAB abziehen.

Beispiel 2 – Fortsetzung: Lohnunternehmerin Meyer hat im WJ 2019 einen IAB von 40.000 € abgezogen. Im WJ 2020 hat sie eine Maschine für 100.000 € angeschafft.

Folge: Rechnet Meyer die Anschaffung dem im Jahr 2019 abgezogenen IAB zu, muss sie den IAB dem Gewinn des WJ

2020 zurechnen. Den gleichen Betrag darf sie wiederum gewinnmindernd von den Anschaffungskosten abziehen. Da sich die neue Gewinngrenze ohne Auswirkung des IAB selbst versteht, wirkt sich auch die Hinzurechnung des IAB aufgrund der vorgenommenen Investition nicht aus. Der gewinnmindernde Abzug von den Anschaffungskosten darf aber berücksichtigt werden. Also beträgt der für die Grenze maßgebende Gewinn $220.000 \text{ €} - 40.000 \text{ €} = 180.000 \text{ €}$. Das wiederum hat zur Folge, dass Meyer auch im WJ 2020 einen IAB abziehen darf.

Beispiel 3: Landwirt Baumann hat in den WJen 2019/2020 sowie 2020/2021 Maschinen für jeweils 100.000 € angeschafft.

In beiden WJen hat er Gewinne von 210.000 € (vor IAB-Abzug und Sonderabschreibungen) erzielt. Der Wirtschaftswert seiner Eigentumsflächen beträgt 50.000 €.

Folge: Für die im WJ 2019/2020 angeschafften Maschinen gilt noch die Wirtschaftswertgrenze von 125.000 € – diese hält Baumanns Betrieb ein und er kann hierfür Sonderabschreibungen vornehmen.

Für die Anschaffungen im WJ 2020/2021 gilt die Gewinngrenze von 200.000 €. Maßgebend ist aber der Gewinn im WJ vor der Anschaffung, also 2019/2020. Der liegt eigentlich über 200.000 €. Nimmt Baumann aber die Sonderabschreibungen im WJ 2019/2020 vor, sinkt der Gewinn auf unter 200.000 € und er darf für die im WJ 2020/2021 angeschafften Maschinen ebenfalls Sonderabschreibungen vornehmen. Wenn Baumann die Sonderabschreibungen im WJ 2020/2021 auch bucht, sinkt der Gewinn auch in diesem WJ auf unter 200.000 €. Dann darf Baumann in diesem WJ auch einen IAB abziehen.

Hälfte der Investitionssumme als IAB

Der IAB darf maximal 50 % statt bisher 40 % der Investitionssumme betragen. Das gilt ab dem WJ 2020 bzw. dem WJ 2019/2020.

Beispiel 4: Landwirt Schulze plant die Anschaffung von Maschinen im Wert von 100.000 €. Im WJ 2018/2019 hat er schon einen IAB von 20.000 € abgezogen. Er fragt sich, wieviel IAB er noch im WJ 2019/2020 abziehen kann.

Folge: Im WJ 2018/2019 durften maximal 40 % der geplanten Investitionen als IAB abgezogen werden – die Investitionssumme muss also 50.000 € betragen.

Somit bleiben ihm noch 50.000 € Investitionssumme für den IAB-Abzug im WJ 2019/2020. Da nun die Grenze von 50 % gilt, kann er bis zu 25.000 € abziehen.

§ 7g EStG i.d.F. des JStG 2020





Corona II: Überbrückungshilfe III auch für Landwirte

13/21

Die Überbrückungshilfe III für November 2020 bis Juni 2021 kommt auch für Landwirte in Frage, aber bei weitem nicht für alle. Das Thema ist komplex und entscheidende Fragen sind immer noch unbeantwortet. Wir möchten Ihnen hier einen groben Überblick geben, damit sie für sich besser einschätzen können, ob sie begünstigt sind.

Antrag durch Steuerberater bis 31.08.2021

Für die Antragstellung ist ein „prüfender Dritter“ vorgeschrieben, das sind vor allem Steuerberater und Buchstellen. Anträge müssen spätestens bis zum 31.08.2021 gestellt werden. Um schnell Geld zu bekommen, können schon jetzt Anträge auf Basis zum Teil geschätzter Zahlen gestellt werden. Das kann bei der Endabrechnung aber zu Rückzahlungen führen.

Voraussetzung: Corona-bedingter Umsatzrückgang

Die Förderberechtigung wird im Zeitraum 11/2020 bis 6/2021 für jeden einzelnen Monat geprüft. Sie ist grundsätzlich gegeben, wenn ein Umsatzrückgang von mindestens 30 % zum jeweiligen Vergleichsmonat des Jahres 2019 vorliegt, z. B. für Januar 2021 zu Januar 2019.

Der Umsatzrückgang muss Corona-bedingt sein. Der Antragsteller muss das erklären, der Steuerberater muss schauen, ob es plausibel ist. Berechnungen des Bauernverbandes haben z. B. ergeben, dass der Preisrückgang am Schweinemarkt Corona-bedingt ist.

Ist der gesamte Jahresumsatz vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 nicht gesunken, wird grundsätzlich angenommen, dass kein Corona-bedingter Umsatzrückgang vorliegt

Nur Unternehmer und Selbständige

Es muss eine Selbständigkeit im Hauptwerb vorliegen. Das ist gegeben, wenn mind. 50 % der Einkünfte selbständig erzielt werden oder mind. eine angestellte Person beschäftigt wird (Stichtag 29.02. oder 31.12.2020).

Antragseinheit

Der Antrag wird einheitlich für alle Tätigkeiten des Unternehmers gestellt, z. B. Ackerbau, Schweinehaltung und Photovoltaik. Auch der Umsatzrückgang und die Fördersumme wird für diese Gesamtheit berechnet. Zusammenzurechnen sind auch „verbundene Unternehmen“, die zwar rechtlich selbständig sind, aber personell und wirtschaftlich zusammenwirken. Das kann z. B. der Fall sein, wenn ein Landwirt an einer Biogasgesellschaft beteiligt ist und zusätzlich Substrate liefert.

Berechnung der Förderung

Berechnungsgrundlage ist nicht die Höhe des Umsatzrückganges, sondern die sogenannten Fixkosten des Unternehmers. In Monaten mit 30 % Umsatzrückgang beträgt die Förderung 40 % dieser Kosten, bei stärkerem Rückgang gestaffelt höhere Sätze. Fixkosten sind z. B. Pachten, Zinsen, bestimmte laufende Betriebsausgaben, Anteile der Abschreibungen und Löhne in pauschalisierter Form. Zu klären ist z. B. noch, unter welchen Voraussetzungen Futterkosten berücksichtigt werden.

Hinweis:

Trotz sorgfältiger Bearbeitung kann für den Inhalt der Beiträge keine Haftung übernommen werden.

Sozialversicherung:

14/21

Neues zur kurzfristigen Beschäftigung

Zeitgrenze drei Monate oder 70 Arbeitstage

Eine sozialversicherungsfreie kurzfristige Beschäftigung setzt u. a. voraus, dass die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf max. 3 Monate bzw. 70 Arbeitstage begrenzt ist. Bislang war nach Auffassung der Spitzenverbände der SV der Zeitraum von 3 Monaten zu beachten, wenn die Beschäftigung regelmäßig an mind. 5 Tagen je Arbeitswoche ausgeübt wird. Die 70 Arbeitstage galten bei einer Beschäftigung mit regelmäßig höchstens 4 Tagen je Arbeitswoche. Nach einem aktuellen Urteil des Bundessozialgerichtes ist eine solche Differenzierung nach Wochentagen aber unzulässig. Beide Zeitgrenzen stehen gleichwertig nebeneinander.

Beispiel 1: Arbeitgeber A vereinbart mit Studentin S eine Beschäftigung für die Dauer von 70 Arbeitstagen im Zeitraum 08.02. bis 14.05.2021. S arbeitet an 5 Tagen in der Woche.

Folge: Trotz Überschreitung der 3 Monate ist die Beschäftigung als kurzfristige Beschäftigung versicherungsfrei, da die Studentin insgesamt an nur 70 Arbeitstagen beschäftigt ist.

Beispiel 2: Hausfrau M. arbeitet vom 01.03. bis 31.05.2021 bei Betrieb Kurz und zwar an sechs Tagen in der Woche. Insgesamt ist sie in dieser Zeit an 79 Arbeitstagen tätig.

Folge: Die Beschäftigung ist versicherungsfrei, da die Zeitgrenze von drei Monaten eingehalten ist.

BSG, Urteil vom 24.11.2020 - B 12 KR 34/19 R zu § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV

Befristete Ausweitung der Zeitgrenzen

Bundestag und Bundesrat haben eine befristete Ausweitung der Zeitgrenzen für eine kurzfristige Beschäftigung beschlossen. Die Übergangsregelung sieht vor, dass vom 01.03. bis 31.10.2021 die Zeitgrenzen von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen auf 4 Monate bzw. 102 Arbeitstage ausgeweitet werden. Allerdings können die verlängerten Zeitgrenzen erst angewendet werden, wenn das Gesetz in Kraft getreten ist (ab 01.06.2021). Überschreitet eine Beschäftigung vor Inkrafttreten des Gesetzes die Dauer von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen, ist sie versicherungspflichtig. Diese Versicherungspflicht bleibt auch nach Inkrafttreten des Gesetzes bestehen.

Beispiel 3: Landwirt Meier schließt mit der Hausfrau H einen Arbeitsvertrag „über eine kurzfristige Beschäftigung“ vom 12.04. bis 11.08.2021 mit 5 Wochenarbeitstagen.

Folge: Die Beschäftigung ist wegen Überschreitens der am 12.4.2021 geltenden Zeitgrenzen von 3 Monaten bzw. 70 Arbeitstagen sozialversicherungspflichtig. Sie bleibt auch nach Inkrafttreten des Gesetzes versicherungspflichtig.

Beispiel 4: Das Arbeitsverhältnis von Rentner R war vom 22.02. bis 21.05.2021 befristet (Sechs-Tage-Woche) und als kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. Es wurde am 20.05.2021 verlängert und zwar bis zum 21.06.2021.

Folge: Es überschreitet nun die geltende Zeitgrenze (3 Monate/70 Arbeitstage) und ist ab 20.05.2021 versicherungspflichtig.

Erst ab 01.06.2021 können bestehende kurzfristige Beschäftigungen auf eine Gesamtdauer von bis zu 4 Monaten bzw. 102 Arbeitstagen verlängert werden.

Viertes Gesetz zur Änderung des Seefischereigesetzes vom 26.05.2021